

Anlage 2**Neues Aufnahmeverfahren an Kölner Schulen**

---

**Neuregelung des Aufnahmeverfahrens an Kölner Schulen gem. § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW**

---

(19.11.2014, 11:41 Uhr)

In seiner Sitzung am 13.11.2014 hat der Rat der Stadt Köln die Neuregelung des Aufnahmeverfahrens an Kölner Schulen gem. § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW zum Schuljahr 2015/16 beschlossen.

Für das kommende Aufnahmeverfahren bedeutet das, dass Schülerinnen und Schüler anderer Kommunen, die sich an einer Kölner Schule, an der es mehr Bewerber als freie Plätze gibt, anmelden, zunächst nachrangig gegenüber Kölner Schülerinnen und Schülern berücksichtigt werden müssen, wenn die gewählte Schulform auch in ihrer Wohnort - Gemeinde angeboten wird.

Hintergründe und Erklärungen zu diesem Thema können Sie dem beigefügten Schreiben, welches den Kölner Schulen bereits vorliegt, entnehmen.

[Umsetzung § 46 6 SchulG aktuell \(90 kb\)](#)

---

**Stadt Köln IntraNet: 40 - Amt für Schulentwicklung**

Herr Hofenbitzer , Tel. 25761

Ralf.Hofenbitzer@stadt-koeln.de

letzte Aktualisierung: 19.11.2014

Navigation: »Themen »Schulen / tiPS »Neues Aufnahmeverfahren an Kölner Schulen



**Dezernat IV  
Dezernat für Bildung, Jugend und Sport**

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Herr Hofenbitzer, Zimmer 16D61a  
Telefon 0221 221-25761, Telefax 0221 221-21315  
E-Mail Schuldezernat@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

IV-2

Stadt Köln - Dezernat IV  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

An alle Kölner Schulen  
in städtischer Trägerschaft

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

IV/2 Ho

15.10.2014

**Neuregelung des Aufnahmeverfahrens an Kölner Schulen gem. § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 05. November 2013 wurde § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW novelliert. Die geänderte Vorschrift, die zum 01. August 2014 in Kraft getreten ist, hat nun folgenden Wortlaut:

*„Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“*

Bei Anwendung der Vorschrift ist es dem Schulträger, also der Stadt Köln, künftig möglich, bei einem Anmeldeüberhang die gemeindeansässigen Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern bevorzugt an Kölner Schulen aufzunehmen.

Für das kommende Aufnahmeverfahren bedeutet das, dass Schülerinnen und Schüler anderer Kommunen, die sich an einer Kölner Schule, an der es mehr Bewerber als freie Plätze gibt, anmelden, zunächst nachrangig gegenüber Kölner Schülerinnen und Schülern berücksichtigt werden müssen, wenn die gewählte Schulform auch in ihrer Wohnort - Gemeinde angeboten wird.

Grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass die Regelungen des novellierten § 46 Absatz 6 SchulG angewendet werden können, ist lt. der Rundverfügung der Bezirksregierung ein Beschluss des Schulträgers. Die erforderliche Beschlussvorlage wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 27.10.2014 zur Vorberatung und dem Rat der Stadt Köln am 13.11.2014 zum Beschluss vorgelegt.

Die Entscheidung, ob auswärtige Schülerinnen und Schüler im Falle eines Anmeldeüberhangs in einer Kölner Schule aufgenommen werden können, steht, sofern der Rat der Stadt Köln dies beschließt, ab dem Beginn des Aufnahmeverfahrens für das Schuljahr 2015/16 somit nicht mehr im Ermessen der Schulleitung, sondern wird nunmehr durch die neue Vor-



Seite 2

schrift verbindlich für alle Schulen und Schulformen in kommunaler Trägerschaft einheitlich geregelt.

Konkret ergibt sich im Aufnahmeverfahren im Fall eines Anmeldeüberhangs lt. Bezirksregierung für die Schulen folgendes Prüfungsschema:

1. Handelt es sich um ein gemeindefremdes Kind?
2. Gibt es in der Heimatgemeinde selber eine oder mehrere Schulen dieser Schulform?
3. Falls nein: die Schüler/Schülerinnen müssen im Aufnahmeverfahren diskriminierungsfrei wie gemeindeeigene Kinder behandelt werden.
4. Falls ja: die gemeindeeigenen Kinder müssen zunächst bevorzugt berücksichtigt werden. Es werden also 2 Auswahlgruppen gebildet und zuerst wird aus der Gruppe "gemeindeeigene Kinder" ausgewählt.

Sollten dann z.B. an Haupt- oder Realschulen noch Plätze unbesetzt sein, sind diese natürlich im Anschluss mit „gemeindefernen“ Kindern zu besetzen. § 46 Absatz 6 SchulG stellt diesbezüglich kein Verbot einer Aufnahme gemeindeferner Kinder dar, sondern nur die Verpflichtung, unter den beschriebenen Rahmenbedingungen (aber auch nur dann) die gemeindeeigenen Kinder zunächst vorzuziehen.

**Die Nichtberücksichtigung der Vorschrift hat die rechtliche Anfechtbarkeit des Aufnahmeverfahrens zur Folge.**

Die Internetseite des Schulministeriums NRW bietet unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BP/SchuleSuchen>

eine umfassende Hilfestellung bei der Schulsuche.

Ich bitte Sie daher eindringlich, die neue Verfahrensweise unbedingt zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Agnes Klein